

Information

BMF - IV/8 (IV/8)



28. April 2010

BMF-010311/0053-IV/8/2010

Information zu der am 28. April 2010 in Kraft getretenen Änderung der Arbeitsrichtlinie Gentechnik (VB-0280)

Am 28. April 2010 ist die

- [Verordnung, mit der das Inverkehrbringen gentechnisch veränderter Kartoffelerzeugnisse \(Solanum tuberosum L. Linie EH92-527-1\) zum Zweck des Anbaus in Österreich verboten wird](#), BGBl. II Nr. 125/2010,

in Kraft getreten.

Mit dieser Verordnung wird das Inverkehrbringen (und damit auch die Einfuhr) der nachstehend beschriebenen Erzeugnisse **zum Zweck des Anbaus in Österreich** verboten:

- Kartoffeln/Erdäpfel (*Solanum tuberosum* L.), welche zur Erzielung eines höheren Amylopektin gehalts der Stärke mittels *Agrobacterium tumefaciens* unter Verwendung des Vektors pHoxwG zur Linie EH92-527-1 (ID: BPS-25271-9) transformiert wurden. Das Produkt enthält folgende DNS-Sequenzen in zwei Genkassetten:

a) Genkassette 1:

Ein vom Tn5 stammendes nptII-Gen, das Resistenz gegen Kanamycin verleiht, reguliert durch einen Nopalin-Synthase-Promotor zur Expression im Pflanzengewebe und terminiert durch eine Polyadenylierungssequenz des Nopalin-Synthase-Gens aus *Agrobacterium tumefaciens*.

b) Genkassette 2:

Ein Segment des gbss-Gens der Kartoffel/des Erdapfels, welches für das an Granula gebundene Stärkesynthase-Protein kodiert, in Antisense-Orientierung, reguliert durch den aus der Kartoffel isolierten gbss-Promotor und terminiert durch eine Polyadenylierungssequenz des Nopalin-Synthase-Gens von *Agrobacterium tumefaciens*.

- Diese Erzeugnisse wurden von der Firma BASF Plant Science (vormals Amylogen HB) gemäß der Richtlinie 2001/18/EG angemeldet, von der Europäischen Kommission mit Beschluss 2010/135/EU vom 2. März 2010 genehmigt und von der schwedischen zuständigen Behörde am 31. März 2010 zum Inverkehrbringen zum Anbau und für industrielle Zwecke zugelassen.
- Ausgenommen von diesem Verbot sind Waren, die **nachweislich**
 - a) zu Arbeiten mit gentechnisch veränderten Organismen in gentechnischen Anlagen bestimmt sind oder
 - b) Gegenstand einer genehmigten Freisetzung sind oder
 - c) für wissenschaftliche Zwecke einschließlich klinischer Prüfungen bestimmt sind.

Die Erklärung, dass es sich um gentechnisch veränderte Erzeugnisse handelt, deren Inverkehrbringen oder Verwendung in Österreich verboten ist, hat *im Feld 44 der Zollanmeldung mit dem Dokumentenartcode "7140"* zu erfolgen. Bei den betroffenen Waren ist *bei e-zoll im Feld 44 durch den Dokumentenartencode "7159"* zu erklären, dass die Waren nicht unter dieses Verbot des Inverkehrbringens oder der Verwendung fallen bzw. dass eine Ausnahmeregelung Anwendung findet.

Diese Verbotsverordnung wurde bereits in der Arbeitsrichtlinie Gentechnik (insbesondere VB-0280 Abschnitt 1.2.6.) berücksichtigt.

Bundesministerium für Finanzen, 28. April 2010